

(2) Alle die Deutsche Demokratische Republik, ihre staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Institutionen sowie ihre Bürger betreffenden Angelegenheiten werden von den Missionen mit Hilfe des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten abgewickelt.

Das gilt auch für Staatenlose mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Von der Regelung des Abs. 2 sind ausgenommen die direkten Verbindungen

- a) der in den Missionen für Wirtschaftsfragen verantwortlichen Diplomaten und ihrer Mitarbeiter mit dem Büro für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland, der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt*
- b) der in den Missionen für Handelsfragen verantwortlichen Diplomaten und ihrer Mitarbeiter mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt,
- c) der in den Missionen für Verkehrsfragen verantwortlichen Diplomaten und ihrer Mitarbeiter mit dem Ministerium für Verkehrswesen, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt,
- d) der in den Missionen für Kulturfragen verantwortlichen Diplomaten und ihrer Mitarbeiter mit dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt.
- e) der in den Missionen tätigen Militärattachés mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung im Rahmen seiner Zuständigkeit,
- f) der in den Missionen tätigen diplomatischen Vertreter für Konsularfragen mit den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik in dem vertraglich vereinbarten Rahmen; sofern vertragliche Vereinbarungen fehlen, ist der Verkehr über die Konsularabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten abzuwickeln.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 2. Mai 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Auswärtige
Angelegenheiten

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. B o l z
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung über den Verkehr mit diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. Mai 1963

§ 1

Unter diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen ausländischer Staaten (im folgenden Missionen und Vertretungen genannt) sind zu verstehen:

Botschaften, Gesandtschaften, andere diplomatische Missionen, Konsulate und Handelsvertretungen fremder Staaten, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz haben.

§ 2

Unter Verkehr im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Korrespondenzen, Besuche und Besprechungen zu verstehen.

§ 3

(1) Der Verkehr der staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen, Institutionen und Betriebe mit den Missionen und Vertretungen erfolgt grundsätzlich über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(2) Die zentralen staatlichen Organe sowie die zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen wenden sich dazu an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(3) Die nachgeordneten staatlichen Dienststellen und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie die Betriebe und Institutionen wenden sich an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten nur über die für sie zuständigen zentralen staatlichen oder gesellschaftlichen Organe.

§ 4

(1) Auf der Grundlage und im Rahmen geltender internationaler Verträge ist der direkte Verkehr des Büros für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland, der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates, des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Kultur, des Ministeriums für Volksbildung, des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen mit den in den Missionen und Vertretungen für Wirtschaftsfragen, für Handelsfragen, für Verkehrsfragen und für Kulturfragen verantwortlichen Diplomaten und ihren Mitarbeitern zulässig.

Die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik verkehren direkt mit den in den Missionen und Vertretungen offiziell tätigen Vertretern ausländischer Außenhandelsorgane, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt.

Der direkte Verkehr schließt auch die mit den dienstlichen Obliegenheiten im Zusammenhang stehenden gesellschaftlichen Veranstaltungen ein.

(2) Das Ministerium für Nationale Verteidigung verkehrt im Rahmen seiner Zuständigkeit direkt mit den Militärattachés der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen Missionen.